

TRAVEL IUS

Ausgabe 3, 16. Februar 2016

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie, MICE und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html

1. Nachbelastung bei Flugscheinen

2. Wem gehören die Flugmeilen?

3. Reiserecht-Workshops

4. Gutscheine für Carchauffeure

5. Anfängerkurs Eventmanagement

6. Elvia-Reiserecht-Broschüren

7. Und zum Schluss: Benimmregel ade

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Aufgrund unseres Artikels zu den „No Show“-Regeln der Fluggesellschaften haben wir die Leserfrage erhalten, ob die Fluggesellschaften allenfalls die Flugpreise aufgrund der effektiv abgeflogenen Strecke nachbelasten können. Und eine weitere Frage ist uns gestellt worden, wem gehören eigentlich die Flugmeilen: dem Arbeitgeber oder dem Angestellten?

Dazu noch Bons für Carchauffeure.

Viel Freude mit "Travel ius".

Rolf Metz

1. Nachbelastung bei Flugscheinen

In den Newslettern «Travel ius Nr. 1» und «Travel ius Nr. 2» <http://www.reisebuerorecht.ch/travel-ius-bibliothek.html> haben wir das Thema der Flugscheine, die nicht in der gebuchten Reihenfolge abgeflogen werden behandelt. Ein Leser will nun wissen,

ob die Fluggesellschaften die Preisdifferenz zwischen einem gebuchten Retour-Flug und dem effektiv benutzten One-Way-Flug nachbelasten darf. Oder wie es aussieht, wenn man zwar einen Langstreckenflug ab Zürich mit einem Zubringerflug bucht. Bei der Rückreise aber in Zürich aussteigt und den Zubringerflug verfallen lässt.

Fluggesellschaften schreiben in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, dass die Flüge in der gebuchten Reihenfolge abzufliegen sind. Wird von der Buchung abgewichen, kann die Fluggesellschaft den Flugpreis aufgrund der effektiv geflogenen Strecke neu berechnen, so die AGBs. Dies kann zu einer Preiserhöhung führen. Z.B. wenn bei einem Retourflug nur der Hinflug benützt wird. One-Way-Flüge sind bekanntlich oft teurer als Retourflüge. Oder der Fluggast hat einen Langstreckenflug ab Zürich mit Zubringerflug gebucht. Bei der Rückkehr steigt er in Zürich aus und benützt den Zubringerflug nicht mehr. Da der Flug ab Zürich (ohne Zubringerflug) teurer ist als mit Zubringerflug, kann die Fluggesellschaft die Preisdifferenz nachfordern. Und wie die Praxis zeigt, gibt es durchaus Fälle, bei welchen eine Fluggesellschaft versucht hat, diese Preisdifferenz einzufordern. Dies hat uns ein Flugspezialist bestätigt

Die Frage des Lesers muss somit mit «Ja» beantwortet werden. Es kommt vor, dass Fluggesellschaften nachbelasten.

Zusammenfassen kann gesagt werden:

- Die Flugcoupons müssen in der gebuchten Reihenfolge abgeflogen werden.
- Wird ein vorausgehender Flugcoupon nicht benützt, muss damit gerechnet werden, dass die weiteren Flüge automatisch gestrichen werden, und der Anspruch auf Transport erlischt. Das ist die «No-Show-Regel».
- Fluggesellschaften behalten sich das Recht vor, nachträglich den Flugpreis aufgrund der effektiv geflogenen Strecke neu zu berechnen und allfällige Mehrkosten zu belasten. Wird z.B. bei einem Retourflug nur der Hinflug abgeflogen, könnte die Fluggesellschaft die Preisdifferenz nachfordern. Dies wird auch gemacht – oder jedenfalls versucht.

Gemäss «Kassensturz» soll mittels Gerichtsklage geklärt werden, ob die Fluggesellschaft wirklich Flüge streichen darf, wenn ein vorausgehender Flugcoupon nicht abgeflogen wird («No-Show»-Regel). – Ob eine solche Klage eingereicht wird und wie ein Prozess ausgehen würde, ist absolut offen.

2. Wem gehören die Flugmeilen bei Geschäftsreisen?

Vielflieger-Programme sind «in». Jede Fluggesellschaft verfügt über ein solches Programm und lockt mit attraktiven Prämien. Es gibt um die 200 solcher Bonusprogramme. Der Tagesspiegel hat 2005 geschätzt, dass rund 14 Billionen Bonusmeilen mit einem Wert von rund 700 Milliarden Dollar gesammelt worden sind und nun auf den Meilenkonti liegen. Bei «Miles & More» beliefen sich die Meilenrückstände auf

umgerechnet 491 Millionen Euro, wird eine Unternehmenssprecherin zitiert (www.tagesspiegel.de : «Die schlummernde Weltwährung» vom 17.1.2005).

Bei Geschäftsreisen besteht die Krux, dass nur natürliche Personen «Meilen sammeln» können. Wer also geschäftlich fliegt, erhält die Bonusmeilen auf sein privatem Vielflieger-Konto gutgeschrieben. Oder anders ausgedrückt: Die Firma zahlt, der Angestellte profitiert. Wem gehören die Meilen nun, der Firma (die bezahlt hat) oder dem Angestellten, auf dessen Konto sie verbucht worden sind?

Dies ist in der Schweiz weder gesetzlich geregelt noch – soweit ersichtlich – gerichtlich entschieden. Davon ist nicht nur die Privatwirtschaft sondern auch die Eidgenossenschaft betroffen (z.B. «Bericht über die Prüfung der Bundesreisezentrale (BRZ) 2010» oder Interpellation 12.3694 von NRa Thomas Aeschi).

Nach Art. 321b OR muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber über alles, was er in Ausübung seiner vertraglichen Tätigkeit erhält, Rechenschaft ablegen und auch herausgeben. Bonusmeilen haben einen Geldwert. Und so kann man argumentieren, dass sie dem Arbeitgeber zustehen. D.h. nur für geschäftliche Reisen benutzt werden dürfen. Das Personalamt des Kantons Zürich hat in PaRat, September 2002, S. 749 ausgeführt, dass Bonusmeilen von geschäftlichen Flügen, wenn immer möglich, für geschäftliche Flüge benützt werden müssen und nicht für private Boni.

Gemäss der «Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. Rentenbescheinigung», herausgegeben von der Schweizerischen Steuerkonferenz und Eidgenössische Steuerverwaltung, gültig ab 1.1.2016, sind Gutschriften von Flugmeilen nicht als Lohnbestandteil anzugeben, «Sie sollen für geschäftliche Zwecke verwendet werden.»

Aufgrund dieser amtlichen Verlautbarungen kann geschlossen werden, dass die Meilen dem Unternehmen zustehen und für geschäftliche Flüge zu nutzen sind. Nur die Kontrolle dürfte äusserst schwierig sein, wie schon der Prüfbericht zur Bundesreisezentrale 2010 festgehalten hat.

3. Reiserecht-Workshops

Sind Sie über Ihre Rechte und Pflichten als Reisebüroinhaber oder Mitarbeiter informiert? Was wissen Sie über die Rechte Ihrer Kunden? Die Antworten auf diese und auf viele weitere Fragen erhalten Sie in den Reiserecht-Workshops. Kurs – kompakt – umfassend.

Melden Sie sich heute an:

"Reiserecht von A bis Z" vom 8. März in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30

"Reiserecht von A bis Z" vom 12. April in Zürich, von 13:30 bis ca. 17.30

Direkt zur Online-Anmeldung: <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

Workshop-Programm unter: <http://www.reisebuererecht.ch/workshops.html>

In diesen Workshops erhalten Sie in kompakter Form alle wichtigen Informationen für Reisebüros und Reiseveranstalter. Ein "Muss" für die gesamte Reisebranche.

4. Gutscheine für Carchauffeure

Die nächste Frage, die wir erhalten haben, geht in die gleiche Richtung wie die Flugmeilen. Es kommt vor, dass Restaurants Carchauffeuren Gutscheine geben, wenn sie dort mit einer Gruppe absteigen. Trinkgelder und Gelegenheitsgeschenke, welche für den Arbeitnehmer bestimmt sind, müssen dem Arbeitgeber nicht herausgegeben werden. Solange solche Gutscheine nicht als Bestechung anzusehen sind, stehen sie dem Arbeitnehmer zu.

5. Anfängerkurs Eventmanagement

Eventfacts.ch veranstaltet am 7. März 2016 (von 18 bis 21 Uhr) in Zürich einen Kurs für Verantwortliche von Events in KMUs. Der Workshop wird nach der erfolgreichen Durchführung im Herbst 2015 zum zweiten Mal angeboten. Laurence Kissling von Kulturfacts GmbH und Rechtsanwalt Rolf Metz geben in konziser Form das Basiswissen für eine erfolgreiche Eventveranstaltung.

Partner der Veranstaltung sind u.a das KMU-Portal des SECO, Kaufmännischer Verband Zürich, Höhere Fachschule für Tourismus Graubünden

Einzelheiten und Anmeldung unter www.eventfacts.ch – Veranstaltungen.

6. Elvia-Reiserecht-Broschüren

Die zurzeit erhältlichen Elvia-Reiserecht-Broschüren können Sie hier bestellen:
www.reisebuerorecht.ch

7. Und zum Schluss: Benimmregel ade

Mallorca und der Ballermann mit seinen Ausschweifungen sind legendär. Die Stadtverwaltung von Palma de Mallorca hatte mit der „Verordnung für zivilisiertes Zusammenleben“ für mehr Ordnung sorgen wollen. So waren Saufgelage unter freiem Himmel, Spucken, öffentliches Urinieren usw. unter Strafe bis 400 € gestellt. Mit diesen „strengen Regeln“ ist nun vorbei. Das balearische Verwaltungsgericht hat die Verordnung gekippt. Begründung: Die Stadtverwaltung hätte gar keine Kompetenz für den Erlass dieser Benimmregeln gehabt. (BizTravel, vom 5.2.2016). Den Ballermann wird es freuen.

Mit freundlichen Grüssen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2016

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
[info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info@reisebuererecht.ch)
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine entsprechende E-Mail an info@reisebuererecht.ch .